Anspruchsbegründende Tatsachen werden erst von dem Monate an berücksichtigt, in dem sie der Zahlstelle mitgeteilt werden.

Bei unwahren oder unvollständigen Auskünften kann völliger oder zeitlich befristeter Entzug der Teuerungszulagen ausgesprochen werden.

Festsetzung und Auszahlung der Teuerungszulagen

§ 9. Die Teuerungszulagen werden durch die Zahlstellen festgesetzt. In Zweifelsfällen entscheidet die Finanzdirektion.

Die Auszahlung erfolgt durch die Zahlstellen zugleich mit der Rente oder dem Ruhegehalt. Wird jedoch die Rente oder das Ruhegehalt für einen Zeitraum von drei oder mehr Monaten vorschüssig ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung der Teuerungszulagen nachschüssig auf das Ende jedes Vierteljahres.

Weitere Anordnungen

§ 10. Die Finanzdirektion wird mit der Durchführung dieser Bestimmungen beauftragt.

Inkrafttreten

§ 11. Die Vollziehungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1957 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Vollziehungsbestimmungen vom 2. November 1950 aufgehoben.

Zürich, den 2. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. W. König.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Abänderung und Ergänzung der Verordnung

über die

Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946.

(Vom 29. Mai 1957.)

Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 2, Abs. 2. Für Motorkarren und für gewerbliche Motor-Einachser wird die für Motorwagen geltende Verkehrsgebühr um 60 % ermäßigt.

§ 3. Die Verkehrsgebühr für das Versuchsschild beträgt:

Für Motorwagen	Fr.	150.—
für Motorkarren und Motor-Einachser . . .	„	60.—
für Motorräder	„	40.—
für Fahrräder mit Hilfsmotor	„	10.—

Die Verkehrsgebühr für das Händlerschild beträgt:

Für Motorkarren und Motor-Einachser . . .	Fr.	160.—
für Fahrräder mit Hilfsmotor	„	20.—

§ 5. Die Verkehrsgebühr für Tagesbewilligungen beträgt:

Für Motorlastwagen und Industrietraktoren . .	Fr.	10.—
für übrige Motorwagen	„	8.—
für Motorräder mit Seitenwagen und dreirädrige Motorräder	Fr.	5.—
für Motorräder, Motorkarren und Motor-Einachser	„	3.—
für Fahrräder mit Hilfsmotor	„	1.—
für Anhänger an Motorwagen und Industrietraktoren	„	5.—
für Anhänger an Motorrädern	„	2.—
für Anhänger an Fahrrädern mit Hilfsmotor .	„	1.—
für Landwirtschaftstraktoren zur Ausführung von Transporten zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken gemäß § 6 c dieser Verordnung .	„	3.—

§ 6 c, Ziffer 3. Offizielle Bahn-Camionnagetransporte und Kehrichtabfuhr im Auftrag der Gemeinde

mit jährlicher Bruttoeinnahme bis Fr. 500.— Zuschlagsgebühr	„	20.—
mit jährlicher Bruttoeinnahme über Fr. 500.— bis Fr. 1000.— Zuschlagsgebühr	„	40.—

Die Ausführung offizieller Bahn-Camionnagetransporte und von Kehrichtabfuhr im Auftrag der Gemeinde bis zu einer jährlichen Bruttoeinnahme von Fr. 1000.— ist zuschlags-

frei, wenn eine mindestens gleich hohe Zuschlagsgebühr gemäß Ziffern 1 oder 2 entrichtet wird.

§ 11 bis. Motorhandwagen, die nur für die Führung durch eine zu Fuß gehende Person eingerichtet sind und deren Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigen kann, sind gebührenfrei.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 15. Februar 1957 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. W. König.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Abänderung der Verordnung

vom 15. April 1937 / 20. Oktober 1949

zu den

Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936.

(Vom 13. Juni 1957.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung vom 15. April 1937 / 20. Oktober 1949 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 wird wie folgt abgeändert:

«§ 31. Die Bestimmung des Staatsbeitrages richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. ...
2. ...